

6 StR 322/54

Im Namen des Volkes
In der Strafsache
gegen

- 1.) den graphischen Zeichner Paul-Harald S [REDACTED]
aus H [REDACTED], dort geboren am [REDACTED],
- 2.) den Arbeiter Karl-Hermann K [REDACTED] aus H [REDACTED]-
B [REDACTED], geboren am [REDACTED] in H [REDACTED],

wegen Vergehens nach §§ 128, 129 StGB

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 15. Dezember 1954, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier
als Vorsitzender.

Bundesrichter Scharpenseel

Bundesrichter Dr. Baldus

Bundesrichter Dr. Willms

Bundesrichter Weber
als beisitzende Richter,

Oberrstaatsanwalt Dr. Dr. [REDACTED]
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizangestellter [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des
Landgerichts in Lüneburg vom 11. Juni 1954 werden ver-
worfen. Jeder Angeklagte hat die Kosten seines Rechts-
mittels zu tragen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Das Landgericht hat die Angeklagten wegen Vergehens nach §§ 128, 129 StGh je zu drei Monaten Gefängnis verurteilt und eine Reihe von Schriften, die bei ihnen sichergestellt worden waren, eingezogen.

Die auf Verletzung des Verfahrensrechts und des sachlichen Rechts gestützten Revisionen der Angeklagten haben keinen Erfolg.

I. Verfahrensrügen.

1.) Die Strafkammer hat über den von den Angeklagten in der Hauptverhandlung erhobenen Einwand der örtlichen Unzuständigkeit erst in den Urteilsgründen entschieden. Ob es, wie die Angeklagten meinen, eines besonderen Beschlusses bedurft hätte, kann dahingestellt bleiben. Denn jedenfalls beruht das Urteil ersichtlich nicht darauf. Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts war tatsächlich gegeben; die Revisionen machen auch nicht geltend, das Gericht habe seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen. Das Urteil wäre also nicht anders ergangen, wenn sich die Strafkammer statt im Urteil selbst durch besonderen - gemäss § 305 Satz 1 StPO unanfechtbaren - Beschluss für zuständig erklärt hätte.

2.) Dass der Fröffnungsbeschluss nicht verlesen worden sei, trifft nach dem gemäss § 274 StPO massgeblichen Sitzungsprotokoll nicht zu.

3.) Die Rüge einer Verletzung der Aufklärungspflicht (§ 244 Abs 2 StPO) ist unzulässig, weil nicht angegeben wird, auf welchem Wege das Gericht die weitere Aufklärung hätte versuchen und insbesondere welcher anderen Beweismittel es sich hätte bedienen sollen (vgl BGHSt 2, 168).

II. Sachrüge.

Soweit die Angeklagten die Feststellungen des Urteils angreifen, können sie damit in der Revisionsinstanz nicht gehört werden (§ 337 StPO).

Die Ausführungen der Strafkammer zum äusseren Tatbestand der §§ 128, 129 StGB lassen keinen Rechtsfehler erkennen. Über die FDJ als Geheimbund (§ 128 StGB) und als Vereinigung, deren Tätigkeit auf die Begehung strafbarer Handlungen gerichtet ist (§ 129 StGB), hat sie ausreichende Feststellungen getroffen.

Auch die Erwägungen zur inneren Tatseite genügen, um den Schuldspruch zu tragen. Das Landgericht stellt fest, dass sich die Angeklagten an dem "verbotenen Treiben" der FDJ beteiligt haben und "nicht leugnen können, die Tatsachen gekannt zu haben, welche die FDJ als Geheimvereinigung im Sinne des § 128 StGB kennzeichnen". Zu Unrecht vermisst die Revision eine nähere Darlegung dieser Tatsachen. Die Strafkammer nimmt, wie ohne weiteres zu erkennen ist, hier Bezug auf die unmittelbar vorher erwähnten Tarnmassnahmen der FDJ-Führung, nämlich Decknamen, verschlüsselten Schriftverkehr, getarnte Beitragszeichen und Versammlung an geheimen Orten. - Auch die Ausführungen zum inneren Tatbestand des § 129 StGB sind nicht zu beanstanden. Es kann den Revisionen nicht zugegeben werden, dass das Landgericht die Kenntnis der Angeklagten von dem "grob beleidigenden" Inhalt zahlreicher in ihrem Besitz befindlicher Schriften und von den Parolen, die seitens der FDJ auch in H. über- all "geschmiert" worden waren, nicht festgestellt habe. Denn es ergibt sich aus dem Zusammenhang der Urteilsgründe mit hinreichender Deutlichkeit, dass das Gericht von dieser Kenntnis der Angeklagten überzeugt war; auch hat es ersichtlich das Bewusstsein der Angeklagten von der auf Be-



gehung strafbarer Handlungen gerichteten Tätigkeit der FDJ nicht allein aus dem Besitz der beleidigenden Schriften und den in H. angebrachten Parolen, sondern vor allem auch aus der jahrelangen, bis Herbst 1953 fortgesetzten Tätigkeit der Angeklagten in der FDJ gefolgert.

Strafaussetzung zur Bewährung ist den Angeklagten versagt worden, weil das öffentliche Interesse die Vollstreckung der Strafen erfordere. Diese formelhafte Wendung lässt zwar Raum für den Verdacht, dass die Strafkammer der irri- gen Meinung war, von der Möglichkeit des § 23 StGB sei bei bestimmten Arten von Straftaten grundsätzlich kein Gebrauch zu machen. Jedoch kommt es darauf nicht an, weil nach der aus Rechtsgründen nicht zu beanstandenden Auffassung der Strafkammer nicht erwartet werden kann, dass die Angeklag- ten unter der Einwirkung der Aussetzung in Zukunft ein ge- setzmässiges und geordnetes Leben führen würden. Dass das Landgericht diesen Schluss aus der Einlassung der Angeklag- ten in der Hauptverhandlung zieht, ist unbedenklich; aus den Urteilsgründen ergibt sich auch genügend deutlich, dass unter "Einlassung" hier das Abstreiten der Mitglied- schaft bei der FDJ und der Gebrauch leerer Ausreden für den Besitz von FDJ-Schriftmaterial gemeint ist.

Auch soweit auf Einziehung von Schriften erkannt ist, war den Revisionen der Angeklagten der Erfolg zu versagen.

Zwar wird im Urteil nicht ausdrücklich festgestellt, dass die Schriften den Angeklagten oder Teilnehmern an ih- ren Taten gehören, was nach § 40 StGB Voraussetzung der Einziehung ist. Daraus ergibt sich aber keineswegs, dass das Landgericht die erforderliche Prüfung der Eigentums- verhältnisse unterlassen hat. Vielmehr ist den Urteilsgrün-

den zu entnehmen, dass es angesichts des Besitzes der Angeklagten von ihrem Eigentum oder mindestens dem Eigentum anderer an den Taten beteiligter FDJ-Mitglieder überzeugt war. Da eine andere Möglichkeit nach Sachlage nicht in Betracht kam und von den Angeklagten offensichtlich auch nicht behauptet worden war, hatte das Landgericht keinen zwingenden Anlass, hierauf ausdrücklich einzugehen. Gegen seine Auffassung, die Schriften seien zur Begehung der Straftaten der Angeklagten bestimmt gewesen, bestehen keine ernstlichen Bedenken.

Dr Geier

Scharpenseel

Baldus

Willms

Weber